

zugestellt am

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Mit Empfangsbekanntnis
Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
vertreten durch die Veolia Umweltservice Ost
Verwaltungs GmbH
diese vertreten durch die Geschäftsführung
Rosenstraße 99
01159 Dresden

UMWELTAMT

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter

Telefon 0375/44 02 26 254

Fax 0375/44 02 26 219

Mail

Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7

Unser Zeichen 1620-2-330-09-wÄ/12-fi

Datum 26. März 2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in 08056 Zwickau durch die Erhöhung der Durchsatzleistung und der Lagermengen, die Annahme zusätzlicher Abfallarten sowie die Errichtung und den Betrieb eines Schadstoffmobils

Antrag vom 28. September 2011, eingegangen am 30. September 2012, einschließlich Ergänzungen und Änderungen vom 2., 8., 12. und 13. Dezember 2011 und 15. Februar 2012

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen einschl. 1 Ordner Schallimmissionsprognose
1 Mehrfertigung des Genehmigungsbescheids

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau erlässt folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, vertreten durch die Veolia Umweltservice Ost Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Frau Anke Knebel und Herrn Jens Heinig, erhält gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.4 Spalte 2, 8.11 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und 8.12 Spalte 2 Buchstaben a und b des Anhangs zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

wesentlichen Änderung

der bestehenden Abfallbehandlungsanlage in 08056 Zwickau, Flurstraße abseits, Gemarkung Marienthal, Flurstücke 564/2, 564/3, 564/5 und 564/ 8 sowie Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1465/3 und 2645/7. Die Änderung besteht im Wesentlichen in der Erhöhung des Jahresdurchsatzes und der Lagermengen, der Annahme zusätzlicher Abfallarten und der Errichtung und dem Betrieb eines Schadstoffmobils.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

2. Nach der Änderung nach Nr. 1 besteht die Gesamtanlage im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 Annahme und Auslieferung
- BE 2 Sortieren, Verpressen und Lagern von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
- BE 3 Sortieren, Verpressen und Lagern von Kunststoffen und Leichtverpackungen (LVP)
- BE 4 Glasumschlag
- BE 5 Wertstoffhof
- BE 6 Umschlag von Abfällen
- BE 7 Zwischenlagerung von Asbest und Dachpappe
- BE 8 Schadstoffmobil
- BE 9 Container-Abstellplatz und Lagerung ungefährlicher Abfälle

3. Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten wird für die gesamte Anlage auf EUR erhöht.

Die verbleibende Sicherheitsleistung in Höhe von EUR kann in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei insbesondere die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, die Hinterlegung von Geld, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch die Behörde gekündigt werden kann.

4. Die Sicherheitsleistung ist mindestens zwei Wochen vor Aufnahme des geänderten Betriebs der Anlage beim Landratsamt Zwickau zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung gilt als erbracht, wenn das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
5. Die im Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
7. Die Aufnahme des geänderten Betriebs ist dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
8. Diese Genehmigung zur wesentlichen Änderung erlischt, wenn der geänderte Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung realisiert worden ist.
9. Die Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
10. Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von EUR erhoben.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Planungsunterlagen zugrunde:

G.U.B. Ingenieur AG Zwickau, Projekt-Nr. ZWM 10 1437,
Antrag vom 30. September 2011, ergänzt und geändert am 2., 8., 12. und 13. Dezember 2011
und 15. Februar 2012

	Deckblatt	1 Seite
	Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
1.	Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
1.1	Formular 1.1: Allgemeine Angaben	4 Seiten
1.2	Formular 1.2: Genehmigungsbestand	3 Seiten
	Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Schreiben vom 02.12.2011: Verzicht auf Anlage Nr. 8.12 Spalte 1 der 4. BlmSchV	1 Seite
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2 Seiten
1.3	Standort und Umgebung der Anlage	1 Seite
	Topografische Karte M 1:10.000	1 Karte
	Flurkarte M 1:5000	1 Karte
	Lageplan M 1:1500	1 Karte
1.4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Seite
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2 Seiten
	Formular 2.1: Betriebseinheiten	2 Seiten
	Detaillierte Beschreibung des Projektes, Verfahrens- beschreibung	5 Seiten
	Übersichtsplan Betriebseinheiten M 1:1000	1 Zeichnung
	Verfahrensanweisung Warenannahme / Wareneingangskontrolle	7 Seiten
	Verfahrensanweisung Warenausgabe und Verladung	6 Seiten
	Container-Übersicht Wertstoffhof	2 Seiten
	Dokumentation Schadstoffmobil	16 Seiten
	Apparateaufstellungspläne und Apparatebeschreibung	2 Seiten
	Formular 2.2/2: Apparateliste	1 Seite
	Apparateaufstellungsplan M 1:400	1 Zeichnung
	Produktbeschreibung der Pressen	44 Seiten
	Betriebsbeschreibung	1 Seite
	Betriebsordnung	8 Seiten
	Organigramm	2 Seiten
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite
	Übersicht Stoffe	2 Seiten
4.	Emissionen/Immissionen	1 Seite
	Schallimmissionsprognose (separater Ordner)	149 Seiten
5.	Abfälle	1 Seite
	Übersicht Verwertungswege	3 Seiten
	Zertifikate der Entsorgungsfirmen	12 Seiten
	Transportgenehmigung	5 Seiten

6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Seiten
	Formular 6.1/1: Beschreibung des Abwasseranfalls	1 Seite
	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6 Seiten
7.	Anlagensicherheit	1 Seite
	Arbeitsschutz	1 Seite
	Formular 7.2: Arbeitsstättenverordnung	4 Seiten
	Anweisung Arbeitssicherheit	15 Seiten
	Brandschutz	1 Seite
	Brandschutzordnung	9 Seiten
	Einsatzdokument der Feuerwehr	11 Seiten
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft	1 Seite
9.	Energieeffizienz	1 Seite
10.	Bauantrag / Bauvorlagen	1 Seite
11.	Zu bündelnde Genehmigungen nach § 13 BImSchG	1 Seite
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite

C. Nebenbestimmungen

I. Anlagedaten / Leistungsbegrenzungen

1. In der Anlage dürfen folgende Abfälle angenommen, behandelt und gelagert werden:

ASN	Abfall-Bezeichnung	Bemerkung / besondere Regelungen
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (PU-Dosen)	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 13	Schweißabfälle	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	

ASN	Abfall-Bezeichnung	Bemerkung / besondere Regelungen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
16 01 03	Altreifen	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 20	Glas	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 94 fallen (Spraydosen)	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster)	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
17 04 05	Eisen und Stahl	Lagerung auf befestigten Untergrund
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Annahme und Lagerung nur in verpackter Form (z.B.: Big Bag)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03* fallen	

ASN	Abfall-Bezeichnung	Bemerkung / besondere Regelungen
19 12 01	Papier und Pappe (Ballen)	
19 12 04	Kunststoff und Gummi (Ballen)	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 13*	Lösemittel	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 14*	Säuren	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 15*	Laugen	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 17*	Fotochemikalien	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 19*	Pestizide	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 33*	Batterien, Akkumulatoren	vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung auf befestigten Untergrund
20 01 34	Batterien (über GRS)	
20 01 35*	gebrauchte elektronische und elektrische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Annahme und Lagerung nur im Schadstoffmobil
20 01 36	gebrauchte elektronische und elektrische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
20 01 38	Holz (ungefährlich)	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	

2. In den Betriebseinheiten (BE) sind folgende maximale Durchsatzleistungen und maximale Lagerkapazitäten zulässig:

	Durchsatzleistung		Lagermenge	
	nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle
BE 2	40 000 t/a	0,8 t	800 t	0,4 t
BE 3	20 000 t/a	–	400 t	–
BE 4	11 000 t/a	–	300 t	–
BE 5	3 100 t/a	600 t	100 t	10 t
BE 6	10 000 t/a	400 t	200 t	10 t
BE 7	400 t/a	400 t	50 t	50 t
BE 8	310 t/a	300 t	5 t	4 t
BE 9	700 t/a	–	100 t	–

3. Die Durchsatzleistung an Abfällen wird auf 87 210 t/a bzw. 290,7 t/d, davon 1700 t/a bzw. 5,7 t/d an gefährlichen Abfällen begrenzt.
4. Die Gesamtlagermenge an Abfällen wird auf 2 030 t, davon an gefährlichen Abfällen auf 75 t begrenzt.
5. Die Betriebszeit wird auf werktags (Montag bis Samstag) von 6.00 bis 22.00 Uhr begrenzt mit Ausnahme der Zu- und Abfahrt auf bzw. von dem Betriebsparkplatz.

II. Immissionsschutz

1. Begrenzung der Lärmemissionen

- 1.1 Der Gesamtbeurteilungspegel der vom Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs verursachten Geräusche darf an den unten genannten Immissionsorten folgende reduzierte Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)	Immissionsrichtwert IRW	
	tagsüber	nachts
IO 1 Wohnhaus, Reichenbacher Straße 115z (alt 115 abs.)	55 dB(A)	
IO 2 Wohnhaus, Reichenbacher Straße 115a – Nordseite		43 dB(A)

- 1.2 Kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen am IO 1 tagsüber 90 dB(A) und am IO 2 nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.3 Die Öffnungen an der Südfassade und im südlichen Teil der Westfassade der Papierhalle sind vor Aufnahme des geänderten Betriebs zu schließen. Das Schalldämm-Maß dieser Außenbauteile muss mindestens 25 dB betragen.

2. Schadstoffmobil

Die Abluft der nach den Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 520 geforderten Absaugungen sind senkrecht nach oben mit einer Mindestableithöhe von 3 m über Dach abzuleiten.

3. Staubemissionen

Fahrwege sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

4. Mobile und stationäre Dieselaggregate sind mit Ruß- bzw. Partikelfiltern auszurüsten.

5. Für die Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung ist dem Landratsamt Zwickau anzuzeigen.

6. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage und auf die Anlagensicherheit haben könnten.

III. Wasserrecht

1. Sachverständigenprüfung

Das Schadstoffmobil ist durch einen Sachverständigen nach § 20 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) überprüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend aller 5 Jahre,
- vor Wiederinbetriebnahme, sollte die Anlage länger als ein Jahr stillgelegt worden sein,
- bei Anlagenstilllegung.

Prüffristen infolge Festlegungen aus Zulassungen u. ä. bleiben davon unberührt.

2. Eignungsnachweise/Zulassungen

Die Eignungsnachweise (Zulassungen, Materialeignungsnachweise etc.) für die eingesetzten Ausrüstungsteile sowie die Herstellererklärung zur plangerechten und sachkundigen Ausführung des Schadstoffmobils sind vor Inbetriebnahme im Rahmen der Sachverständigenprüfung vorzulegen.

3. Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Das Personal ist entsprechend aktenkundig zu belehren.

IV. Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist in Bezug auf den Umgang mit biologischen Arbeitstoffen spätestens bis einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheids zu aktualisieren.

2. Für die Arbeitsplätze in den Bereichen Papiersortierung, Umladung und Pressenbediener sind Schutzmaßnahmen nach Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung vorzusehen. Für diese Bereiche ist ein Reinigungs- und Hygieneplan aufzustellen.
3. Anhand der auf Basis der Gefährdungsbeurteilung erstellten Betriebsanweisung sind die Beschäftigten an Arbeitsplätzen der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung (BioStoffV) jährlich zu unterweisen.
4. Im Zusammenhang mit dem Umgang mit Gefahrstoffen ist den Arbeitnehmern eine Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind an Hand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich zu unterweisen.
5. Die Verantwortlichen für das Schadstoffmobil müssen ausreichend fachlich qualifiziert sein entsprechend Nr. 4 TRGS 520.
6. Zum Betreiben des Schadstoffmobils sind schriftliche Arbeitsunterlagen nach Nr. 3.3 Abs. 7 TRGS 520 vorzuhalten.

V. Brandschutz

1. Der Feuerwehrplan ist unter Berücksichtigung der Änderungen der baulichen Anlagen und der Freilagerfläche zu überarbeiten und mit der Berufsfeuerwehr Zwickau, Abteilung Brandverhütung abzustimmen.
2. Der Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095, Ausgabe Mai 2007, zu fertigen. Dabei sind Besonderheiten zur Gefahrenabwehr bei einem Löscheinsatz im Textteil zum Feuerwehrplan zu benennen.

Der Feuerwehrplan ist dem Feuerwehramt der Stadt Zwickau bis spätestens zwei Wochen vor Aufnahme des geänderten Betriebs in dreifacher Ausfertigung und einer CD-ROM mit pdf-Datei zu übergeben.

Das Landratsamt Zwickau ist über den Vollzug schriftlich zu informieren.

VI. Hinweise

1. Altlasten

Das Flurstück 1465/3 der Gemarkung Zwickau ist laut Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) mit Datenstand vom 24. Januar 2012 unter der AKZ 67000140 als Altstandort ehemaliger Stützpunkt der Montagebrigade VEB Minol erfasst. Zum Standort liegen eine Historische Erkundung von 2006 und eine Orientierende Untersuchung von 2006 vor. Bei der derzeit genutzten Fläche des Flurstücks 1465/3 der Gemarkung Zwickau handelt es sich um die Teilfläche 2 der AKZ 67000140 ehemaliger Altstoffhandel. Da bei dem beantragten Vorhaben nicht in den Boden eingegriffen wird, besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

Sollten im Rahmen zukünftiger Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten oder Altlasten sichtbar werden, so ist dieser Sachverhalt gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) unverzüglich dem Umweltamt des Landkreises Zwickau anzuzeigen. Sofern von diesen angezeigten schädlichen

Bodenveränderungen und/oder Altlasten Gefahren ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, kann die Behörde nach §12 Abs. 2 SächsABG Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Zwickau mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG). Ebenso ist die beabsichtigte Stilllegung der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

3. Arbeitsschutz

Der Betreiber soll die Beschäftigten bei nicht gezielten Tätigkeiten nach Schutzstufe 2 BioStoffV über die Möglichkeit der Angebotsuntersuchungen informieren [§ 5 i.V. mit Anhang Teil 2 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) und AMR 5/1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“, 2011].

D. Gründe

I. Sachverhalt

1. Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG betreibt in Zwickau, Flurstraße abseits, auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Stadt Zwickau vom 26. September 1994, Az.: 36-30-08-03-1/93, weiterer Änderungs- und Baugenehmigungen sowie Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG entsprechend Nr. B.1.2 dieses Bescheids eine DSD-Sortieranlage und eine Abfallbehandlungsanlage mit Abfalllager. In dieser Anlage werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die sowohl aus Haushaltungen als auch aus gewerblichen bzw. industriellen Herkunftsbereichen stammen, angenommen, teilweise behandelt (hier: sortiert und zu Ballen gepresst) und bis zum Abtransport gelagert.

2. Mit Schreiben vom 30. September 2011 (eingegangen im Landratsamt Zwickau am 30. September 2011) beantragte die Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage. Dabei will die Betreiberin

- beide Betriebseinheiten, die bisher zwei getrennte Anlagen darstellten, zu einer Gesamtanlage zusammenfassen.

Ursprünglich waren die beiden Anlagen, die DSD-Sortieranlage und das Abfalllager, von unterschiedlichen Betreibern (Fa. Seidel und ARGE Altholz) beantragt und betrieben worden. Im Laufe der Zeit sind diese beiden Anlagen von einer einzigen Firma übernommen und betrieben worden.

- die Jahresdurchsatzleistung und die Lagermengen erhöhen.

In der geänderten Anlage soll die Gesamtlagermenge auf 2 030 t Abfälle, davon 75 t gefährliche Abfälle erhöht werden. Die Gesamtdurchsatzleistung soll auf 87 210 t/a Abfälle, davon 1 700 t/a gefährliche Abfälle gesteigert werden.

- im Rahmen ihres Wertstoffhofes eine Schadstoffannahmestelle in Form eines Schadstoffmobils zur Annahme von Kleinmengen an gefährlichen Abfällen einrichten.

Das Schadstoffmobil ist in einem Spezialcontainer eingerichtet.

- weitere Abfälle annehmen (Erweiterung der Positivliste).

Bauliche Maßnahmen sind bis auf die Aufstellung des Schadstoffmobils nicht geplant.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2. Dezember 1999, Az.: 64-8823-67-8.1, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigem Altholz (Anlage nach Nr. 8.10 Spalte 1 Buchstaben a und b des Anhangs zur 4. BImSchV) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen.

Weiterhin gibt die Betreiberin die Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Anlage nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Anhangs zur 4. BImSchV) in Form der Annahme und Behandlung von Verpackungen mit gefährlichen Anhaftungen mangels Nachfrage auf.

3. Die Antragsunterlagen wurden von der G.U.B. Ingenieur AG, Zwickau, Projekt-Nr. ZWM 10 1437, erstellt und mit Schreiben vom 2., 8., 12. und 13. Dezember 2011 und 15. Februar 2012 geändert bzw. ergänzt.

4. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz,
- Stadt Zwickau, Bauamt und Brandschutz
- Behörden des Landratsamtes Zwickau:
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde,

5. Die Stadt Zwickau erteilte mit Schreiben vom 10. November 2011 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem Vorhaben.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Zwickau, Flurstraße abseits, ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), da die Anlage folgenden Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist:

- **Nr. 8.4 Spalte 2:** „Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag“:
 - Sortierung der PPK- und LVP-Abfälle in den Betriebseinheiten BE 2 und 3 mit einer möglichen Gesamtleistung von 60 000 t/a bzw. 200 t/d an nicht gefährlichen Abfällen
- **Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:** „Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag“:
 - Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen aus industriellen bzw. gewerblichen Herkunftsbereichen in der Betriebseinheit BE 3 mit einer möglichen Gesamtdurchsatzleistung von insgesamt 20 000 t/a bzw. 66,7 t/d
- **Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe a:** „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 t bis weniger als 10 t je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden“ und
Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b: „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“:
 - zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in den Betriebseinheiten BE 2 bis 9 mit einer Gesamtlagerkapazität von 2 030 t an Abfällen bzw. einer Gesamtlagerkapazität von 75 t an gefährlichen Abfällen

2. Die Erhöhung der jährlichen Durchsatzmengen und der Lagerkapazität sowie die Errichtung und der Betrieb eines Schadstoffmobils stellen eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage dar und bedürfen daher der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

3. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert am 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), örtlich zuständig.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Prüfung des geplanten Vorhabens gemäß § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Anlagen nicht in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind.

5. Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

In der Anlage werden auch nach der erfolgten Änderung keine Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) i. d. F. vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), in Verbindung mit Anhang I der 12. BImSchV unterfallen. Die Behandlung der Abfälle erfolgt auf rein mechanischer Weise (sortieren, zu Ballen verpressen). Chemische Behandlungsschritte sind nicht vorgesehen.

Die beantragte Anlage fällt nicht unter die Vorschriften der 12. BImSchV.

6. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

7. Die Festlegung der Sicherheitsleistung in A.3 dieses Bescheids ergeht auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG und dient der Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten nach der Betriebseinstellung. Mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 14. April 2010, Az.: 1620-2-106.11-330/09/10/ehl, wurde bereits eine Sicherheitsleistung von 60.000,00 EUR festgesetzt und mit Schreiben vom 3. Mai 2010 in Form einer Bürgschaft hinterlegt. Durch die Erhöhung der Lagermengen und die Annahme und Lagerung zusätzlicher Abfallarten ist eine neue Berechnung der Sicherheitsleistung notwendig.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgte an Hand der beantragten Lagermengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Es wird angenommen, dass im Falle einer Insolvenz alle Lager gefüllt sind, d. h. die maximal möglichen Lagermengen insbesondere an Abfällen mit einem negativen Marktwert sind ausgeschöpft. In Abstimmung mit der Betreiberin wurde folgender Ansatz gewählt:

Eine strikte Trennung der einzelnen Betriebseinheiten in Bezug auf die dort lagernden Abfälle findet in der Praxis nicht statt. Entsprechend den betrieblichen Erfordernissen und den Markterfordernissen werden die Abfälle in den unterschiedlichen Betriebseinheiten unter Beachtung der genehmigten Gesamtlagermengen in unterschiedlichen Mengen gelagert. Es wird deshalb eine Gesamtbetrachtung der lagernden Abfälle vorgenommen. Es wurde vereinbart für gefährliche Abfälle einen durchschnittlichen Entsorgungspreis von 150,00 EUR/t und für nicht gefährliche Abfälle ein Entsorgungspreis von 50,00 EUR/t anzusetzen.

Entsprechend dem oben genannten Ansatz werden folgende Lagermengen und Entsorgungspreise zugrunde gelegt:

	Lager- mengen	Entsorgungs- kosten	Sicherheits- leistung
gefährliche Abfälle	75 t	EUR/t	EUR
nicht gefährliche Abfälle	1 955 t	EUR/t	EUR
Gesamt	2 030 t		EUR

Eine Gegenrechnung für Abfälle, die eventuell einen positiven Marktwert besitzen, ist nicht möglich, da nicht sichergestellt ist, dass damit zum Zeitpunkt einer möglichen Insolvenz die zur Beräumung notwendigen Finanzmittel erwirtschaftet werden können.

Unter Berücksichtigung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung in Höhe von _____ EUR ist jetzt zusätzlich eine Sicherheitsleistung in Höhe von _____ EUR zu erbringen.

8. Die Begrenzung der Gültigkeit in A.8 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Diese gewährleistet, dass nach deren Ablauf eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeit. Insbesondere geht der Betreiber von einer unmittelbaren Realisierung der Änderungen nach Erteilung der Genehmigung aus.

9. Die Mitteilung der Betriebsaufnahme in A.7 ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.

10. Die in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

10.1 Anlagendaten / Leistungsbegrenzungen

zu C.I.1 bis C.I.4

Die Festlegungen zu den Abfällen, die in der Anlage angenommen, gelagert oder behandelt werden dürfen, der jährlichen Durchsatzleistung und der Gesamtlagermenge erfolgten antragsgemäß. Sie dienen der Klarstellung, begrenzen und bestimmen inhaltlich den Genehmigungsumfang. Diese Regelungen sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur die genannten Abfälle, die genannten Arten der Behandlung und der beantragte Umfang der Lagerung der Abfälle untersucht wurde.

10.2 Immissionsschutz

zu C.I.5 und C.II.1 - Begrenzung der Lärmemissionen

Die Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist in der TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und Spitzenpegel nicht überschreitet.

Durch den Betrieb der Anlage können in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Immissionen unter anderem durch Geräusche hervorgerufen werden. Die Antragsunterlagen enthalten zur Problematik Geräuschimmissionseinwirkung in der Nachbarschaft der Anlage eine entsprechende Schallimmissionsprognose (Ip) Projekt- Nr. ZWM 101437 der Fa. GUB Ingenieur AG.

Der Standort der Anlage befindet sich nicht im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplans, sodass von der tatsächlichen baulichen Nutzung auszugehen ist. Der Standort kann als Industrie- bzw. Gewerbegebiet [(GI) bzw. (GE) nach § 9 bzw. § 8 BauNVO] betrachtet werden.

In der unmittelbaren und mittelbaren Nachbarschaft der Anlage befindlichen sich neben weiteren gewerblichen und industriellen Nutzungen mit zu schützenden Bürogebäuden (IO 5 bis 9) auch Wohngebäude (IO 1 bis 4 und 10 bis 11) mit dem Schutzanspruch von Mischgebieten nach § 6 BauNVO.

IO	Beschreibung	Richtung	Zuordnung zu einem Bebauungsgebiet
1	Wohnhaus, Reichenbacher Straße 115z (alt 115 abs.) - Ostseite	Süd...Südwest	Mischgebiet
2	Wohnhaus, Reichenbacher Straße 115a – Nordseite	Süd	Mischgebiet
3	Wohnhaus, Reichenbacher Straße 115a – Ostseite	Südwest	Mischgebiet
4	Wohnhaus, Reichenbacher Straße 115a – Ostseite	Südwest	Mischgebiet
5	Gewerbstandort, Flurstraße 8 (Fa. Cray Valley – Bürogebäude, Nordseite)	Süd	Industriegebiet
6	Gewerbstandort, Flurstraße 27 (Fa. WESOMA Zwickau – Bürogebäude I, Südseite)	Nordost	Industriegebiet
7	Gewerbstandort, Flurstraße 27 (Fa. WESOMA Zwickau – Bürogebäude I, Westseite)	Nordost	Industriegebiet
8	Gewerbstandort, Flurstraße 27 (Fa. WESOMA Zwickau – Bürogebäude II, Südseite)	Nordost	Industriegebiet
9	Gewerbstandort, Flurstraße 27 (Fa. WESOMA Zwickau – Bürogebäude II, Westseite)	Nordost	Industriegebiet
10	Wohnhaus, Flurstraße 21 - Südseite	Nord	Mischgebiet
11	Wohnhaus, Ziegelstraße 4a - Südseite	Nord	Mischgebiet

Die Immissionsorte wurden in der Schallimmissionsprognose ordnungsgemäß erfasst. Die den Geräuschberechnungen zugrunde gelegten Voraussetzungen sind fachlich nicht zu beanstanden und als Genehmigungsvoraussetzungen zu werten. In der Schallimmissionsprognose sind alle relevanten Geräuschquellen des zukünftigen Anlagenbetriebes enthalten. Nach stichprobenartiger Prüfung der Schallimmissionsprognose kann von der Richtigkeit der Ergebnisse ausgegangen werden.

Aus den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose geht hervor, dass

- aufgrund der Immissionshöhe, der Lage gegenüber der Anlage sowie des spezifischen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs des Mischgebiets der IO 1 (Wohngebäude Reichenbacher Straße 115z Ostfassade) tagsüber und der IO 2 (Wohngebäude Reichenbacher Straße 115a Nordfassade) nachts die maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm darstellen,
- sich die untersuchten IO 5 bis 11 nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befinden und
- an allen Immissionsorten die jeweils zutreffenden Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel tags und nachts unterschritten werden.

Am maßgeblichen IO 1 (Wohngebäude Reichenbacher Straße 115z Ostfassade) wird durch den Betrieb der geänderten Anlage ein Beurteilungspegel (L_r) tagsüber von 55,2 dB(A) und am maßgeblichen IO 2 (Wohngebäude Reichenbacher Straße 115a Nordfassade) wird ein Beurteilungspegel nachts von 43 dB(A) hervorgerufen. Die höchsten Spitzenpegel treten am IO 2 auf und betragen ~ 78 dB(A) tags und ~ 57 dB(A) nachts.

Die Geräuschzusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags am IO 1 um 5 dB(A). Durch die Geräuschvorbelastung der anderen gewerblichen Nutzungen (insbesondere Fa. Cray Valley- Abstand des nächstgelegenen Gebäudes zum IO 1 beträgt ~ 150 m) wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags am IO 1 erheblich unterschritten, da

sich die IO 2- 4 mit dem gleichen Schutzanspruch wesentlich näher an der Fa. Cray Valley befinden (der Abstand des nächstgelegenen Gebäudes der Fa. Cray Valley zum IO 2- 4 beträgt ~ 40 m) und dort auch der IRW von 60 dB(A) tags eingehalten werden muss. Daraus ergibt sich tagsüber im ungünstigsten Fall am IO 1 eine Geräuschvorbelastung durch die Fa. Cray Valley von weniger als 50 dB(A), die Gesamtbelastung liegt danach am IO 1 bei ~ 56 dB(A).

Der beantragte Tagbetrieb der Anlage ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm genehmigungsfähig.

Die höchste Geräuschzusatzbelastung nachts beträgt am IO 2 (Nordfassade) 43 dB(A) und unterschreitet somit den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts. Diese Geräuschsituation wird ausschließlich durch den wie bisher genutzten Mitarbeiterparkplatz der Antragstellerin verursacht. An den IO 3 und 4 Wohngebäude Reichenbacher Straße 115a Ostfassade (diese Gebäudeseite liegt in Richtung der Fa. Cray Valley) muss durch die Geräuschquellen der Fa. Cray Valley mindestens der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts eingehalten werden. Da der IO 2 (Nordfassade) dem gegenüber teilweise akustisch abgeschirmt liegt, ist dort im schlimmsten Fall mit einer Geräuschvorbelastung von ~ 40 dB(A) zu rechnen. Daraus ergibt sich eine Geräuschgesamtbelastung von ~ 45 dB(A) nachts.

An den IO 3 und 4 ergibt sich eine prognostische Geräuschzusatzbelastung von 41,6 dB(A) bzw. von 39,7 dB(A) nachts. Unter dem o. g. angenommenen schlimmsten Fall mit einer Geräuschvorbelastung von 45 dB(A) nachts durch die Fa. Cray Valley resultiert daraus an den IO 3 und 4 eine Geräuschgesamtbelastung von bis zu ~ 46 dB(A) nachts.

Der beantragte Nachtbetrieb der Anlage (An- und Abfahrt Mitarbeiterparkplatz) ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 bzw. Abs. 3 TA Lärm genehmigungsfähig.

Die Festlegung der Immissionsrichtwerte ist zur Erfüllung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich und stellt sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Sie ergänzen den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist.

Die Festlegung von reduzierten Immissionsrichtwerten tags und nachts basiert auf der TA Lärm und berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:

- Die Zuordnung der Immissionsorte erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorgelegten Schallimmissionsprognose in Verbindung mit den obigen Ausführungen sowie der Nrn. 2.2, 2.3 und 6.6 TA Lärm. Aufgrund der tatsächlichen, besonderen Art der baulichen Nutzung und des Bestandsschutzes insbesondere der Wohngebäude Reichenbacher Straße 115z und Reichenbacher Straße 115a sind diese Immissionsorte als maßgebliche Immissionsorte anzusehen und besitzen den Schutzanspruch von Mischgebieten nach § 6 BauNVO.
- Die Reduzierung des Immissionsrichtwertes tags um 5 dB(A) und des Immissionsrichtwertes nachts um 2 dB(A) resultiert aus der möglichen Geräuschvorbelastung durch andere bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft, aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Zuordnung von möglichen Geräuschkontingenten sowie aus dem Ergebnis der Prüfung im Regelfall (Nr. 3.2.1 Abs. 1 bzw. Abs. 3 TA Lärm).
- Unter Beachtung dieser Aspekte ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Abs. 1 c TA Lärm von 60 dB(A) tags reduziert um 5 dB(A) bzw. von 45 dB(A) nachts reduziert um 2 dB(A).

Das Spitzenpegelkriterium in C.II.1.2 ergibt sich aus Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

Die Festlegung in C.II.1.3 resultiert unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und insbesondere aus der Forderung, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchzuführen. Die Nebenbestimmung ergibt sich antragsgemäß (s. Seite 11 der Schallimmissionsprognose Projekt- Nr. ZWM 101437 der Fa. GUB Ingenieur AG) und ist zur Begrenzung der Geräuschemission der Papierhalle erforderlich, angemessen und in der Praxis geeignet.

zu C.II.2 - Schadstoffmobil

In der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ sind unter Nr. 3.3 für mehrere Bereiche Absaugungen gefordert. Diese Abluft muss sicher gefasst und abgeleitet werden. Der Schornstein soll nach Nr. 5.5.2 Abs. 1 TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) mindestens 3 m über First ragen, jedoch das zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen. Eine Ermittlung der Schornsteinhöhe gemäß Nr. 5.5.2 Abs. 5 ist nicht möglich, das weder Emissionsmassenströme noch die Art der emittierten Stoffe bekannt sind.

zu C.II.3 - Staubemissionen

Staubemissionen entstehen in dieser Anlage vor allem durch Transporttätigkeiten. Für die Transportvorgänge ist die Durchsatzleistung der emissionsbestimmende Leistungsfaktor. Alle Transportvorgänge finden auf befestigten Wegen und Plätzen statt. Durch eine regelmäßige Reinigung der Fahrwege lassen sich die verkehrsbedingten Staubemissionen wirksam verringern.

zu C.II.4 - Partikelfilter

Dieser Ruß wird in der Literatur als hochgradig krebserregend beschrieben. Die Partikel sind umso gefährlicher, je kleiner sie sind. Dieselrußpartikel werden zum Feinstaub gezählt und sind lungengängig. Aufgrund ihrer krebserregenden Wirkung sind wirksame Mittel zur Minimierung der Emissionen an Dieselrußpartikeln dringend geboten (vgl. a. Nr. 5.2.7 TA Luft). Partikelfilter sind hierfür ein geeignetes Mittel.

zu C.II.5 - Immissionsschutzbeauftragter

Die Verpflichtung zur Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert am 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), und Nr. 41 und Nr. 44 des Anhangs I zur 5. BImSchV. Danach haben Betreiber von Anlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle aufbereitet werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde (Nr. 41) und von Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 44) einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

In der geänderten Anlage werden Abfälle, die sowohl aus Haushaltungen als auch aus gewerblichen bzw. industriellen Herkunftsbereichen stammen, mit einer Durchsatzleistung von 87 210 t/a (entspricht bei 16 h/d ca. 18,2 t/h) behandelt. Eine genaue Trennung zwischen den Herkunftsbereichen ist im Antrag nicht vorgenommen worden. Des Weiteren werden gefährliche Abfälle gelagert.

Die Anzeigepflicht beruht auf § 55 Abs. 1 BImSchG.

zu C.II.6 - Störungen

Die Mitteilungspflicht von Störungen dient der Vorsorge vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Dadurch wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

10.3 zu C.III - Wasserrecht

Das Schadstoffmobil ist eine Anlage zum Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe. Diese bedarf gemäß § 63 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), keiner Eignungsfeststellung, wenn sie in ihrer Bauweise einfacher und herkömmlicher Art nach § 13 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 18. April 2000 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 24. November 2009 (GVBl. S. 670), ist sowie die Anlagenteile § 63 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG entsprechen.

Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt im Rahmen der in C.III.1 angeordneten Sachverständigenprüfung. Die Sachverständigenprüfung wird gem. § 21 Abs. 1 SächsVAwS i. V. m. der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) angeordnet.

Die Forderung nach Vorlage der Eignungsnachweise in C.III.2 beruht auf § 16 Nr. 2 Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (GVBl. S. 403), zuletzt geändert am 1. März 2012 (GVBl. S. 173).

Die Betriebsanweisung ist entsprechend § 3 und Anhang 1 Nr. 1.1 (zu § 4) SächsVAwS zu erstellen.

10.4 zu C.IV - Arbeitsschutz

Die Festlegungen in C.IV.1 bis C.IV.3 ergehen auf Grundlage des § 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 5. Febr. 2009 (BGBl. I S. 160) i.V. mit §§ 7, 10, 11, 12 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S.50), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) und der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“, April 2007.

Die Regelungen in C.IV.4 bis C.IV.6 basieren auf den §§ 7, 19 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) i. d. Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) i. V. m. TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“, 1999.

10.5 zu C.V - Brandschutz

Die zuständige Feuerwehr wird durch die Nebenbestimmungen in die Lage versetzt, ihre Pflichten nach § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), zu erfüllen. Eine schnelle, gefahrlose und erfolgreiche Brandbekämpfung bzw. Beräumung der bedrohten Betriebseinrichtungen ist notwendig, um die Auswirkungen eines Brandes möglichst gering zu halten. Die Sicherheit der Betriebsangehörigen und Rettungskräfte ist dadurch gewährleistet.

11. Die Verwaltungskostenentscheidung in A.9 beruht auf den §§ 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 13. August 2009 (GVBl. S. 438). Die festgesetzten Gebühren in A.10 wurden nach §§ 6 und 8 SächsVwKG i. V. mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (GVBl. S. 410) Lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.4.1, 1.2 und 1.1.1 wie folgt ermittelt:

Errichtungskosten lt. Antrag:	EUR
Gebühr nach Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1.1:	
1,5 % der Errichtungskosten,	EUR
mindestens 1000 EUR	EUR
Tarifstelle 1.2: davon 75 %	EUR

Auslagen sind nicht entstanden.

Die Kosten in Höhe von EUR sind **sofort fällig** und bis zum 13. April 2012 unter dem Verwendungszweck 1620-2-106.11-330-09-wÄ/12-fi auf das Konto-Nr. 226 500 0054 der Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

Schumann
Sachgebietsleiterin
untere Immissionsschutzbehörde